



---

**Laufenburg** Waldstadt am Rhein

# Abfallreglement

## INHALTSÜBERSICHT

<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Definition Abfallarten	5
§ 4 Grundsätze	5
§ 5 Information	6
§ 6 Vollzug	6
§ 7 Benützungspflicht	7
§ 8 Abfallzerkleinerer	7
§ 9 Ablagerungsverbot	7
§ 10 Öffentliche Abfallkörbe	8
§ 11 Kompostieren	8
§ 12 Verbrennen	8
<b>II Abfahren</b>	<b>9</b>
<b>a) Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>9</b>
§ 13 Organisation	9
§ 14 Bediente Strassen	9
§ 15 Abfuhrdaten	9
§ 16 Bereitstellung	9
<b>b) Kehrrichtabfuhr</b>	<b>10</b>
§ 17 Umfang	10
§ 18 Bereitstellungsart	10
<b>c) Sperrgut</b>	<b>11</b>
§ 19 Umfang	11
§ 20 Bereitstellungsart	11
<b>d) Grüngutverwertung</b>	<b>11</b>
§ 21 Umfang	11
§ 22 Bereitstellungsart	11
<b>e) Weitere Spezialabfahren</b>	<b>11</b>
§ 23 Umfang	11

<b>III Sammelstellen</b>	<b>12</b>
<b>a) Kommunale Sammelstellen</b>	<b>12</b>
§ 24 Angebot	12
§ 25 Betrieb	12
<b>b) Übrige Sammelstellen</b>	<b>13</b>
§ 26 Elektrische und elektronische Geräte	13
§ 27 Batterien und Akkumulatoren	13
§ 28 Tierkörper	13
§ 29 Bauabfälle	13
§ 30 Sonderabfälle	14
<b>IV Finanzierung</b>	<b>15</b>
§ 31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	15
§ 32 Gebühren	15
§ 33 Bemessungsgrundlage	16
§ 34 Gebührenbezug	18
§ 35 Abfallrechnung	
<b>V Schlussbestimmungen</b>	<b>17</b>
§ 36 Rechtsschutz	17
§ 37 Vollstreckung	17
§ 38 Strafbestimmungen	17
§ 39 Inkrafttreten	17
<b>Anhang I</b>	<b>18</b>
<b>Gebührentarif für volumenabhängige Abrechnung</b>	

Die Einwohnergemeinde Laufenburg erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007  
(EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983  
(Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978  
(Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Zweck**

1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Laufenburg. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **§ 2 Geltungsbereich**

1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

4 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Laufenburg zur Verfügung.

### § 3 Definition der Abfallarten

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.

Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

<sup>2</sup> Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

<sup>3</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

<sup>4</sup> Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

### § 4 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

<sup>2</sup> Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

<sup>3</sup> Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

<sup>4</sup> Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG<sup>1</sup>). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

<sup>5</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle<sup>2</sup> (Drogerie / Apotheke)

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

<sup>2</sup> Siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch> > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle.

abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb<sup>1</sup> abzugeben.

## **§ 5 Information**

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

<sup>2</sup> Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist das Bauamt. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

<sup>4</sup> Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

## **§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)**

<sup>1</sup> Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden<sup>2</sup>.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

---

<sup>1</sup> Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter <http://www.ag.ch> > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle.

<sup>2</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

## **§ 7 Benützungspflicht**

1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

4 Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

5 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

## **§ 8 Abfallzerkleinerer**

1 Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.<sup>1</sup>

2 Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

## **§ 9 Ablagerungsverbot**

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

## **§ 10 Öffentliche Abfallkörbe**

1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

## **§ 11 Kompostieren**

1 Die Gemeinde kann die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen fördern und unterstützen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung).

---

<sup>1</sup> Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

3 Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

## **§ 12 Verbrennen**

1 Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

2 In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

3 In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

4 Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

## **II ABFUHREN**

### **a) Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 13 Organisation**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für Kehricht usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (Gebührenmarken) für die Abfuhr vor.

<sup>2</sup> Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Textilien, Sperrgut usw.).

<sup>3</sup> Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) oder durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

#### **§ 14 Bediente Strassen**

<sup>1</sup> Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

<sup>2</sup> Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

#### **§ 15 Abfuhrdaten**

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

#### **§ 16 Bereitstellung**

<sup>1</sup> Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>2</sup> Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

<sup>3</sup> Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

## **b) Kehrichtabfuhr**

### **§ 17 Umfang**

<sup>1</sup> Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

<sup>2</sup> Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

### **§ 18 Bereitstellungsart**

<sup>1</sup> Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen<sup>1</sup> der Gemeinde bereitzustellen.

<sup>2</sup> Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen oder der Spezialabfuhr für Sperrgut mitzugeben.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.

<sup>4</sup> Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe oder Gebührenmarke bereitzustellen.

<sup>5</sup> Presswürfel sind nicht zugelassen.

---

<sup>1</sup> Offiziell zugelassene Säcke bzw. Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke oder Abfall-Container.

## **c) Sperrgutabfuhr**

### **§ 19 Umfang**

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (Anhang I, Sperrgutabfuhr) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

<sup>2</sup> Die Höchstmasse betragen 200 cm Länge und 50 cm Breite sowie 50 kg Gewicht (siehe Anhang).

<sup>3</sup> Auf Anfrage wird Sperrgut vom Bauamt gegen Bezahlung abgeholt.

### **§ 20 Bereitstellungsart**

Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

## **d) Grüngutverwertung**

### **§ 21 Umfang**

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, in der Grüngutsammelstelle zu entsorgen.

### **§ 22 Grüngutsammelstelle**

<sup>1</sup> In der Grüngutsammelstelle dürfen nur vergär- oder kompostierbare Abfälle der Verwertung zugeführt werden.

## **e) Weitere Spezialabfahren**

### **§ 23 Umfang**

Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, Textilien usw. Spezialabfahren durchgeführt.

### **III SAMMELSTELLEN**

#### **a) Kommunale Sammelstellen**

##### **§ 24 Angebot**

<sup>1</sup> Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altpapier, Karton
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Grünabfälle (biogene Abfälle)
- Sagex
- Elektroschrott
- Textilien
- Eisen
- Batterien

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

<sup>3</sup> Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

##### **§ 25 Betrieb**

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

## **b) Übrige Sammelstellen**

### **§ 26 Elektrische und elektronische Geräte**

<sup>1</sup> Elektrische und elektronische Geräte<sup>1</sup> (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG<sup>2</sup>).

<sup>2</sup> Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

### **§ 27 Batterien und Akkumulatoren**

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben<sup>3</sup>.

### **§ 28 Tierkörper**

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle abzuliefern. Auskunft erteilt das Bauamt Laufenburg.

### **§ 29 Bauabfälle**

<sup>1</sup> Bauabfälle<sup>4</sup> sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

---

<sup>1</sup> Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

<sup>2</sup> Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

<sup>3</sup> Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

<sup>4</sup> Den Umgang mit Bauabfällen regelt das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz «Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept».

## § 30 Sonderabfälle<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle<sup>2</sup> (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

<sup>2</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb<sup>3</sup> abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

<sup>3</sup> Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

---

<sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle hat der Kanton neu geregelt. Auskunft erteilt die Abteilung für Umwelt.

<sup>2</sup> Siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch> > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle.

<sup>3</sup> Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter <http://www.ag.ch> > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

## **IV FINANZIERUNG**

### **§ 31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

<sup>2</sup> Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

### **§ 32 Gebühren**

<sup>1</sup> Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

<sup>2</sup> Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

<sup>3</sup> Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

### **§ 33 Bemessungsgrundlage**

Für volumenabhängige Verrechnungsgrundlage:

- 1 Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.
- 2 Die Grundgebühr wird pro Haushalt<sup>1</sup> und bei Betrieben nach erfolgter Einschätzung bemessen.
- 3 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

### **§ 34 Gebührenbezug**

- 1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken.
- 2 Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder in der Finanzverwaltung bezogen werden.

### **§ 35 Abfallrechnung**

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

---

<sup>1</sup> Bei der Grundgebühr wird in der Regel differenziert zwischen Einzelpersonen- und Mehrpersonenhaushalten und bei den Betrieben zwischen Klein-, Mittel- und Grossbetrieben. Die Grundgebühr für Haushalte und Betriebe kann von der Gemeinde auch nach anderen Kriterien festgelegt werden.

## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 36 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

### § 37 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

### § 38 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

<sup>2</sup> Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

### § 39 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden die bisherigen Abfallreglemente von Laufenburg vom 1. April 1995 bzw. von Sulz vom 1. Juli 1993, mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Der Stadtammann:**

*Rudolf Lüscher*

**Der Gemeindegemeinderat:**

*Walter Marbot*

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 29. Juni 2012.

## Anhang I

### GEBÜHRENTARIF für volumenabhängige Abrechnung

(beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13.11.2009)

#### 1. Abfahren und Häckseldienst

Kosten pro Einheit

##### 1.1 Kehrrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)

###### a) Säcke, Marken

17 Liter	Fr. 1.50
35 Liter	Fr. 2.80
60 Liter	Fr. 5.00
110 Liter	Fr. 9.00

###### c) Containerplomben für eine Leerung

600 Liter	Fr. 45.00
800 Liter	Fr. 58.00

##### 1.2 Sperrgutabfuhr

Kleinsperrgut (max. 100 cm x50 cm und 20 kg)	Fr. 9.00
Sperrgut (max. 200 cm x50 cm und 50 kg)	Fr. 18.00

##### 1.3 Grünabfuhr

Kosten in der Grundgebühr inbegriffen.

##### 1.4 Häckseldienst

Kosten gehen z.L. der Benutzer

#### 2. Grundgebühren

##### 2.1 Grundgebühr für Privathaushalte

Wohnungen bis 3 ½-Zimmer	Fr. 70.00 / Jahr
Wohnungen ab 4 Zimmer	Fr. 90.00 / Jahr
EFH	Fr. 140.00 / Jahr
Gewerbe (Kiga bis 5)	Fr. 150.00 / Jahr
Industrie (Kiga ab 6)	Fr. 300.00 / Jahr